

3.6.1

Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) Schuljahr 2024/2025¹

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ² pro Schuljahr
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche		8'100
	Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche		15'700
Berufsfachschule ³	Einzeljahreslektion ⁴	1–7 Jahreslektionen	1'000 pro Jahreslektion
	Teilzeit ⁵	Duale Lehre (1–2 Tage) oder Nachholbildung gemäss Art. 32 BBV	8'100

¹ Entscheid der Vereinbarungskantone BFSV vom 28. Oktober 2022; Inkrafttreten per 1. August 2024.

² Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des SBFI und des BFS für die Jahre 2018 bis 2020. In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

³ Das schulische Grundangebot der beruflichen Grundbildung ist vollumfänglich in den Tarifen enthalten. Dieses umfasst folgende Leistungen, die für die Lernenden unentgeltlich zu erbringen sind:

- lehrbegleitende Berufsmaturität
- individuelle Begleitung (bei EBA-Ausbildungen)
- üK (bei Vollzeitausbildungen)

⁴ Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.

⁵ In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ² pro Schuljahr
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr	15'700
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁶		15'700
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁶		8'100
überbetriebliche Kurse (üK)	Pauschale pro üK-Teilnehmer-tag ⁷	Reglement zur Subventionierung von üK vom 16. September 2010	https://www.sbbk.ch/dienstleistungen/ueberbetriebliche-kurse
Interkantonale Fachkurse (IFK)	Tarif festgelegt aufgrund Vorjahresrechnung	Leistungsvereinbarungen zwischen Anbieter und SBBK	https://www.sbbk.ch/dienstleistungen/interkantonale-kurse
Qualifikationsverfahren ⁸	Pauschale für administrativen Aufwand	Reguläres Verfahren gemäss Art. 30 BBV	150 pro Qualifikationsverfahren
	Teilpauschalen pro Phase ⁹	Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	maximal 8'100 pro Validierungsverfahren

6 Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer CHF 15'700).

7 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2007.

8 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten per 1. August 2013.

9 Gemäss Empfehlung SBBK-Vorstand vom 15. März 2012 betreffend interkantonale Abgeltung von Validierungsverfahren.

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November. Lernende, die nach Auflösung des Lehrvertrags vor dem Stichtag den Berufsfachschulunterricht während einer vom Schulortkanton bestimmten Zeit weiterhin besuchen, werden interkantonal nicht verrechnet.

3. Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)¹⁰

Wird der Weg zum Qualifikationsverfahren im Rahmen einer «nicht formalisierten Bildung» gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» gemäss Art. 32 BBV¹¹ (= ohne Lehrvertrag) absolviert, gilt für die Angebote und Tarife gemäss Abschnitt 1 in diesem Anhang derjenige Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die Kandidatin/der Kandidat seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

¹⁰ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2018; sofort in Kraft getreten.

¹¹ «Nicht formalisierte Bildung» bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» schliesst *per definitionem* die ergänzende Bildung bei der Validierung von Bildungsleistungen mit ein. Dies ist auch der Fall, wenn eine Schule bereits bestehende formalisierte Gefässe benutzt, um die ergänzende Bildung anzubieten.